

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Motorrad-Anhänger-Gespansen außerhalb geschlossener Ortschaften auf 80 km/h durch die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 388 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge vor. Außerdem gingen mehrere sachgleiche Petitionen zu diesem Thema ein. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das aus der Nachkriegszeit stammende Tempolimit für Motorräder mit Anhängern überholt sei. Fortschritte bei der Fahrwerksentwicklung und der Sicherheitstechnik ließen weitaus höhere Geschwindigkeiten zu. Daher solle das generelle Tempolimit für Motorräder ohne ABS und mit Anhänger auf 80 km/h und für solche mit ABS und Anhänger auf 100 km/h, analog zu den Regelungen für PKW, angehoben werden. Zudem würde sich dadurch für Gespann-Hersteller ein neuer großer Absatzmarkt eröffnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet werden. Bei der StVO handelt es sich im Wesentlichen um eine Unfallverhütungsvorschrift und damit um Gefahrenabwehrrecht.

Die geforderte Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Krafträder mit Anhänger kann nur in Betracht gezogen werden, wenn wissenschaftlich belegt würde, dass die Verkehrssicherheit sowohl der Fahrer von entsprechenden Fahrzeugkombinationen als auch der anderen Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht beeinträchtigt würde. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Thematik mit Herstellern von Motorrädern erörtert. Die Hersteller haben deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht für die Heraufsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Motorräder mit Anhänger keine Notwendigkeit gesehen werde und dass die von ihnen produzierten Fahrzeuge grundsätzlich nicht für den Betrieb mit Anhänger geeignet seien.

Auf eine Anfrage des Bundesverkehrsministeriums teilte auch der Industrie-Verband Motorrad Deutschland e. V. (IVM) nach Abfrage aller im IVM organisierten Fahrzeughersteller und -importeure am 9. Oktober 2008 mit, dass dem IVM keine Erkenntnisse zu fahrdynamischen Rahmenparametern für den Betrieb von Anhängern vorlägen. Darüber hinaus sei aus Sicht des IVM ein echter Markt für Motorradanhänger in Deutschland nicht vorhanden.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass vor diesem Hintergrund die Verkehrssicherheit im Falle einer Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht garantiert werden kann. Daher wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, der Forderung nach einer Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Motorräder mit Anhänger außerhalb geschlossener Ortschaften nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.